

Nachruf – Prof. Dr. Götz Landwehr

Am 12. Oktober 2017 verstarb der emeritierte (ordentliche) Professor für Deutsche Rechtsgeschichte, Deutsches Privatrecht, Bürgerliches Recht an der Fakultät für Rechtswissenschaft, Dr. iur. Götz Landwehr in seinem 82. Lebensjahr.

Götz Landwehr, geboren am 24. 11. 1935 in Verden an der Aller, studierte nach seinem Abitur Rechtswissenschaft in Marburg und Göttingen und wurde 1962 in Göttingen mit einer Dissertation über „Die althannoverschen Landgerichte“ (publiziert 1964) promoviert. Bereits im Jahre 1965 folgte die Habilitation auf Grund der Habilitationsschrift: „Die Verpfändung der deutschen Reichsstädte im Mittelalter“ (gedruckt 1967). Gleichsam aus dem Stand wurde er 1965 – als junge Koryphäe der Rechtsgeschichtsforschung – auf den Lehrstuhl für Deutsche Rechtsgeschichte an die Universität Heidelberg berufen (wo ihn als sensationell jungen Professor der Verfasser dieser Zeilen zunächst als Student und dann als Doktorand kennen lernte). Wenige Jahre später, im Jahre 1969, folgte Landwehr dem Ruf an die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Hamburg auf das „Ordinariat für Deutsche und Nordische Rechtsgeschichte, Bürgerliches Recht und Handelsrecht“, verbunden mit der Leitung des traditionsreichen „Seminars für Deutsche und Nordische Rechtsgeschichte“. Der Hamburger Fakultät blieb er, unter Ablehnung mehrerer an ihn ergangener, ehrenvoller Rufe an andere Universitäten, bis zu seiner Emeritierung im Jahre 2001 treu.

Als rechtsgeschichtlicher Forscher bearbeitete Götz Landwehr schwerpunktmäßig die deutsche Verfassungsgeschichte vornehmlich des Mittelalters, die Gerichtsverfassungs- und Prozessrechtsgeschichte, die Geschichte des Privatrechts einschließlich des Handelsrechts und deren Wissenschaft sowie – seit den 80-er-Jahren besonders ausgeprägt und vom *genius loci* getragen: die Geschichte des Handels- und Seerechts. Von seiner überaus fruchtbaren Tätigkeit gibt eine Vielzahl von Monographien und Aufsätzen Zeugnis, abgerundet durch wissenschaftsgeschichtliche Porträts und anderes.

In der wissenschaftlichen Lehre war Götz Landwehr, der sowohl die Rechtsgeschichte als auch das geltende bürgerliche Recht vertrat, gleichfalls hoch angesehen. Er pflegte einen freien, engagierten, fesselnden Stil und vermochte in der Sache besonders auch die fortwirkende Bedeutung rechtshistorischer Ereignisse und Strukturen herauszustellen. So waren rechtsgeschichtliche Textexegesen bei ihm keine verstaubte Angelegenheit, sondern Anleitung

zu vertieftem Begreifen der sich entwickelnden Rechtsidee. Seinen Doktoranden – er betreute in seiner Professorenzeit 60 Dissertationen mit einer Vielfalt insbesondere rechts-, theorie-, methodengeschichtlicher Themen – ließ er viel Freiheit in Themenwahl und -disposition, die er durch behutsame Anregungen und Ratschläge lenkte. Darüber hinaus war er seinen „Schülern“ nicht selten ein aufmerksam-hilfreicher Förderer.

Herausragende Verdienste erwarb Landwehr sich schließlich auch durch sein vorbildliches Engagement in der akademischen Selbstverwaltung. Er leitete nicht nur seit 1969 das „Seminar für deutsche und nordische Rechtsgeschichte“, sondern war viele Jahre Mitglied des damals wichtigen Haushaltsausschusses und mehrfach Sprecher bzw. stellvertretender Sprecher des („alten“) Fachbereichs Rechtswissenschaft 02. Als solcher hat er – Anhänger der traditionellen, zweistufigen Juristenausbildung, wiewohl Reformen der akademischen Lehre keineswegs abgeneigt – die schwierigen Verhandlungen zur Zusammenlegung der früheren Fachbereiche 02 und 17 geführt und durch seine strikte Sachlichkeit zum Zustandekommen eines ausgeglichenen, zukunftsfähigen Ergebnisses entscheidend beigetragen. Dankbare Erwähnung verdient seine unaufdringliche Bereitwilligkeit, insbesondere jüngeren Kollegen seinen vom institutionellen Langzeitgedächtnis gesättigten Rat zu Teil werden zu lassen.

Hinsichtlich seiner eigenen Person war Götz Landwehr von größter Bescheidenheit und Zurückhaltung, die in den letzten Jahren nach seiner Emeritierung wohl in Zurückgezogenheit überging. Die hochverdiente Festschrift, die er sich zum 70. Geburtstag verboten hatte, wurde ihm von seinen „Schülern“ (Doktoranden, Habilitanden) zum 80. im Jahre 2015 nahezu aufgedrängt. Unter dem Titel „Rechtssprechung und Justizhoheit“ (Böhlau – Verlag 2016) nimmt sie ein Leitmotiv der rechtshistorischen Forschung und Lehre Götz Landwehrs in vielfältigen systematischen und historischen Zugängen auf – seine wissenschaftliche Leistung widerspiegelnd, in tiefer Dankbarkeit und zu fortdauerndem Gedenken.

Michael Köhler